

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Bewässerung von  
einer landwirtschaftlichen Fläche.**

**Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1023, Gemarkung Ampermoching, Gemeinde  
Hebertshausen, Landkreis Dachau**

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 15.000 m<sup>3</sup> oberflächennahes Grundwasser pro Jahr zur Bewässerung von einem Flurstück mit einer Größe von ca. 15 ha.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 7 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da ein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG nicht betroffen ist.**

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.